

II-2844 der Beilagen zu den staatsrechtlichen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Zl. 18.020-Präs.A/69

Wien, am 22.Juli 1969

Anfrage Nr. 1320 der Abg. Guggenberger  
und Genossen betreffend die Schaffung  
eines Europapatentes.

1301/A.B.

zu 1320 /J.

Präs. am 22. Juli 1969

5-fach

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Dr. Alfred M a l e t a

Parlament

1010 W i e n

-----

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten Guggenberger und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 25.6.1969 betreffend die Schaffung eines Europapatentes an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1)

Österreich war auf der Regierungskonferenz über die Einführung eines Europäischen Patenterteilungsverfahrens in Brüssel am 21. Mai 1969 durch Beamte des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, Referat für den gewerblichen Rechtsschutz, vertreten.

Zu Frage 2)

Nach vorsichtiger Schätzung kann - auch bei zügigem Vorantreiben der Arbeiten - nicht vor dem Herbst 1970 bzw. Frühjahr 1971 mit der Unterzeichnung eines Abkommens gerechnet werden. Das Abkommen kann im Anschluß daran erst nach der Ratifizierung durch die erforderliche Mindestzahl von Signatarstaaten in Kraft treten. Weiters ist zu berücksichtigen, daß die Errichtung eines

- 2 -

funktionsfähigen Europäischen Patentamtes ebenfalls einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Das Europäische Patentabkommen könnte daher selbst unter Berücksichtigung von Übergangsmassnahmen kaum vor etwa fünf Jahren wirksam werden.

Zu Frage 3)

Eine rechtliche Verpflichtung zur Änderung der innerstaatlichen österreichischen patentrechtlichen Bestimmungen wird sich aus dem Europäischen Patentabkommen vermutlich nicht ergeben. Im Fall der Mitgliedschaft an einem Europäischen Patentabkommen werden in Österreich aber neben nationalen Patenten auch "europäische" Patente bestehen. Dann wird es sich wahrscheinlich als zweckmäßig erweisen, zur Vermeidung von Rechtsunterschieden die materiellen innerstaatlichen Rechtsvorschriften den europäischen Bestimmungen anzugleichen.

Zu Frage 4)

Nach dem derzeitigen Konzept ist vorgesehen, daß in den der EWG nicht angehörigen, aber dem beabsichtigten Abkommen beitretenden Staaten bei Erteilung eines sogenannten "europäischen Patents" ein Bündel nationaler Patente entstehen soll. Die Rechtsverhältnisse an diesen Patenten werden daher nach den Vorschriften jedes einzelnen Staates zu beurteilen sein. Darüberhinaus beabsichtigen die EWG-Staaten, eine zusätzliche interne Regelung zu treffen, wonach die Erteilung eines europäischen Patents das Entstehen eines einheitlichen Patentrechtes innerhalb aller EWG-Staaten bewirkt. Dieses Patent würde demnach in allen EWG-Staaten den gleichen Bestimmungen über die Aufrechterhaltung den Untergang und die Durchsetzung des Patentschutzes unterliegen. Allenfalls sollen auch Bestimmungen betreffend die Übertragung von Kompetenzen an internationale Behörden vorgesehen werden.

1301/AB

- 3 -

Ob eine Beteiligung Österreichs an dieser EWG-internen Regelung in Frage kommt, wird vornehmlich von der Gesamtfrage des Verhältnisses Österreichs zur EWG abhängen. Bisher ist ein entsprechender Antrag an die EWG-Staaten noch nicht gestellt worden.